

Verordnungen

1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET FÜR DEN STADTKREIS PFORZHEIM	2
3	UNTERES WÜRMTAL	19

1 Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim

Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994 (Pforzheimer Zeitung vom 17.12.1994).

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 6 032 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. Gebiete beiderseits der Autobahn, nämlich
 - a) nördlich der Bundesautobahn:
 - im Nordwesten das Gebiet bis zur Gemarkungsgrenze Ersingen/Ispringen (Stadtwalddistrikt IV Klapfenhardt); im Norden das Gebiet bis zum Spitzenweg (Stadtwalddistrikt I Hohberg); im Nordosten das Gebiet bis zur Gemarkungsgrenze Kieselbronn/Eutingen,
 - b) südlich der Bundesautobahn:
 - Teile der Gewanne Geigersgrund, Trippeläcker, Am Waisenrain, Kleines Lechfeld, Krebspfad, Hinterer Wolfsberg, Links der Hängsteig, Welschenäcker mit einer Größe von etwa 556,00 ha,
 2. vom Stadtwalddistrikt IV Klapfenhardt die Waldabteilung 16 (Mittelsberg) mit einer Größe von etwa 10,00 ha
 3. der Stadtwalddistrikt VI (Kleiner Mittelsberg) mit einer Größe von etwa 1,00 ha,
 4. der Stadtwalddistrikt V (Kaltenberg) mit einer Größe von etwa 9,00 ha,
 5. die Gewanne Auf dem Wallberg, Wallberg und Auf der Wanne (westlicher Teil) mit einer Größe von etwa 14,60 ha,
 - 6- der Wartberg, nämlich die Gewanne Vorderer Wartberg (nördlicher Teil) und Hinterer Wartberg (nordwestlicher Teil) mit einer Größe von etwa 16,00 ha,
 7. Teile der Gewanne Hühnerbach, Hohe Eich, Obere Pfaffenäcker, Untere Tiefenbacher, Klammwiese, Wasen, Tiefenbach, Arlinger Stumpen, Eseläcker, Lachenwäldlesrain sowie der Stadtwalddistrikt VIII (Lachenwädele) mit einer Größe von etwa 29,00 ha,
 8. die Klamm unter der Wurmberger Straße und die Klingklamm mit einer Größe von etwa 0,50 ha,
 9. der Buckenberg und Teile des Staatswalddistrikts I (Hagenschieß), nämlich das Gewann Buckenberg, die Waldabteilungen Schulerwald, Unterer Kanzler, Römische Ruinen, Oberer Kanzler, das Flurstück Nr. 8000/1 an der Wurmberger Straße (Sau-Cäther) und vom Stadtwalddistrikt XVII (Altgefäll) der Schutzwald nördlich des Heuwegsträßchens mit einer Größe von etwa 191 ha,
 10. vom Staatswald "Hagenschieß" die Waldabteilungen I.10 (Bei der Schanz), I.17 (Hamberg) und I.18 (Fürsteich) mit einer Größe von etwa 20,40 ha,
 11. das Nagoldtal von der Kallhardtbrücke bis zur Gemarkungsgrenze Unterreichenbach, nämlich
 - a) westlich der Nagold:
 - die Wiesen am Davosweg, der Stadtwalddistr. IX (Scheuerrain), die Gewanne Hälidenäcker, Hailerried, Fuchshaldenrain, Beim alten Schloß, der Stadtwalddistrikt X (Schloßberg),

- Teile der Gewanne Im Steinacker und Im Pfadweg sowie die Gewanne Im Gäßle, Dietzelswiesen, Im Buckligen Wiesle, Im unteren Sohlacker, Im oberen Sohlacker, Untere Hübschmühl, Obere Hübschmühl, Büchenbronner Nagoldhalde, Untere Herrenwiesen, Obere Herrenwiesen, Untere Beut, Oelschlag,
- b) östlich der Nagold:
die Gewanne Unterreut, Oberreutwiesen, Reizwiesen, Schulerswiesen, Im Aeugle, Horlachwiesen, Freitätige Wiesen mit einer Größe von etwa 130,70 ha,
12. der Stadtwalddistrikt XII (Hämmerlesberg) mit den Waldabteilungen Riedwald und Hoheneck, Teile der Stadtwaldabteilung II/11 (Dillsteiner Halden), sowie den Gewannen Bürgried, Großenried und Dillsteiner Halden mit einer Größe von etwa 27 ha,
13. der Stadtwalddistrikt XI (Felsenwäldle) mit einer Größe von etwa 0,80 ha,
14. die Gebiete westlich und östlich der Würm von der Einmündung der Würm in die Nagold bis zur Gemarkungsgrenze bzw. Ortsteilgrenze Hohenwart, nämlich
- a) westlich der Würm:
der Stadtwalddistrikt II (Kahlhardt), Staatswalddistrikt IV "XX Bodenwald", sowie die Gewanne Bühackerwald, Stegwiesen, Reutwald, Teile der Gewanne in der Reut, Kohlacker und Bügelacker sowie die Gewanne Zaun Bodenwald, Zaunwald,
- b) östlich der Würm:
die Gewanne Vorderer Seeberg, Seewiese, Breiter Wasen, Urselwiese, Talmatzenwiesen, Hausannenwiesen, Im Brünnele, Bildstättwiesen, Lanzenbach, Schreinerstret, Im Reutle, Krumlauwiesen, Weiherwiese, Breitwiese, Mühlwiese, Langwiese, Waldwiese,
- c) der Stadtwalddistrikt III (Hagenschieß) ohne die Waldabteilung 11 (In der Striet),
- d) der Stadtwalddistrikt XVIII (Gemeinschaftswald),
- e) der Staatswalddistrikt I (Hagenschieß) und den Feldgewannen Kreuzäcker und Hausheimertal, Lohaubrunnen, Lindengefäll, Fürstteich und bei der Schanz sowie Teile der Gewanne Lohau und Trudel mit Ausnahme der in den Ziffern 9 und 10 bezeichneten Waldabteilungen sowie mit Ausnahme der Waldabteilung Haidacher Tal mit einer Fläche von insgesamt etwa 2 483,90 ha,
15. Gebietsteile im Ortsteil Hohenwart , nämlich alle Waldgebiete bis zur Gemarkungsgrenze bzw. Ortsteilgrenze Würm sowie die Gewanne Steckfeld, Hofäcker, Bergäcker, Hintere Halten (teilweise), Hintere Haräcker, Sikinbrunnenäcker, Hintere Hasenäcker, Kitzenwiesen, Hohholzäcker, Hausäcker, Spielesäcker, Gaßäcker, Großenäcker, Wiletzäcker, Maden und Madenwiesen mit einer Größe von etwa 393,80 ha,
16. Gebietsteile im Stadtteil Eutingen und zwar die Gewanne An der Kieselbronner Gemarkung, Birken, Am hohen Markstein, Lange Acker, Holderbusch, Gayern, Am Eisinger Pfad, Buchbusch, Äußerer Bügel, Teile des Gewanns Am Backen, die Gewanne Auf die Kieselbronner Gemarkung, Hüttenäcker, Sohl, Burach, Stumpen, Tal, Gemeindewies, Binsenäcker, Mitten im Bulach, Gildberg, Am roten Mauerstein, Bügelpfad, Am Allmendweg, Binsach, Steinsee; Pfaffenäcker, Lattach, Hasenäcker, Am Eselweg, Geigenbäumle, Teile der Gewanne Reutäcker und Neubrück sowie die Gewanne Hömle, Winterhalden und Luß und Teile des Gewanns Hachel, Teich und Rennbach sowie die Gewanne Bohrain, Dohlrain, Am hübschen Wörtel, Rattacher Tal, Lindbusch, Ob dem ersten Buckel, außerdem alle Waldgebiete bis zur Gemarkungsgrenze bzw. ehemaligen Grenze zum Stadtteil Pforzheim (Eichenlaubwald, Eichenwald, Igelsbachwald, Staatswalddistrikt I, Hagenschieß mit den Abteilungen Mäuerach und Steinköpfe) und das Flurstück Nr. 5940 mit einer Fläche von etwa 545,20 ha,
17. Gebietsteile im Stadtteil Büchenbronn und zwar alle Waldgebiete bis zur Gemarkungsgrenze bzw. Ortsteilgrenze zum ehemaligen Stadtgebiet sowie Teile des Gewanns Wacholder, die Gewanne Heldenwiesen, Im buckligen Wiesle, Lanzenwiesen, Teile der Gewanne Stückelwiesen und Untere Lehen, die Gewanne Dreizelgen, Lehenbusch, Breitegert (II. Gewinn), Wohlfahrtswiesle, Gütle, Bahnholzäcker, Toracker, Schwarzenacker, Obere und Untere Hummelswiesen, Kernstriet, Altenacker, sowie die Flst. Nr. 568 und 569 des Gewanns Reutäckereck mit einer Fläche von insgesamt 893,00 ha,
18. Gebietsteile im Stadtteil Huchenfeld, nämlich alle Waldgebiete bis zur Gemarkungsgrenze bzw. Ortsteilgrenze sowie die Gewanne Kallertäcker, Hannwiesen, Teile der Gewanne Riegeläcker, Obere Hard, Blümel, das Gewinn Reut, Teile der Gewanne In der Gründ, Tannenäcker, sowie die Gewanne Hinterer Tannenäcker, Im Bühacker, Im Lechfeld, Binsenreuth, Spitzäcker,

Haileräcker, Leinbrunnenäcker, Zehntruth, Längste Äcker, Teile der Gewanne Waisenbusch und Im Gaiern, das Gewann Bannwald und Teile der Gewanne In den Hälten und Hohwiesen mit einer Größe von etwa 711,00 ha,

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 grau angeschummert sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 gestrichelt umrandet und in 21 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 schwarz umrandet eingetragen. Die Grenzen verlaufen entlang der in den Flurkarten verzeichneten Stadtkreis-, Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen sowie entlang von Straßen, Wegen und Gewässern; soweit die Grenzen über Grundstücke verlaufen, bilden sie eine gerade Linie zwischen den Grenzsteinen. Eine Ausnahme hiervon bildet ein 70 m breiter Waldstreifen beginnend beim Wimsheimer Sträßchen, westlich entlang des Kirschenpfades, nördlich des Unteren Hägenisbuschweg und nordöstlich der Tiergartenstraße bis zum Haidachweg sowie ein 20 m breiter und ca. 430 m langer Geländestreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2334.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Pforzheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in den in der Bekanntmachungssatzung der Stadt Pforzheim genannten Presseorganen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 5 genannten Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Pforzheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Für die in § 2 Abs. 2 im einzelnen aufgeführten Ausschnitte des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim gelten folgende Schutzzwecke:

1. Gebiete beiderseits der Autobahn

Der Ausschnitt grenzt an den Ausschnitt Nr. 16 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesem eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) den Landschaftsraum in seiner Schönheit und Eigenart und in seiner Gesamtheit als typisches Beispiel für die naturräumliche Haupteinheit des wärmebegünstigten Kraichgaus mit seinen in das nördliche Stadtgebiet hineinragenden Untereinheiten Östliches Pfinzgau und Bauschlotter Platte zu erhalten.

Es handelt sich dabei um das zum Naturraum Östliches Pfinzgau gehörende Kerbsohlental des Kämpfelbaches mit seinem Einzugsgebiet, den Verebnungen der Hochflächen mit ihren Karsterscheinungen und den Geländekuppen des Muschelkalkes sowie den intensiv landwirtschaftlich genutzten Lößlehmstandorten im Naturraum Bauschlotter Platte. Die trockenwarmen Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope für einen Biotopverbund im nördlichen Stadtgebiet unersetzlich.

Der Stadtwalldistrikt Klapfenhardt erfüllt wichtige Funktionen als Erholungswald (Stufe 2).

Dem Stadtwalldistrikt Hohberg kommen neben seiner Funktion als Erholungswald (Stufe 1), Aufgaben hinsichtlich Immissions- und Sichtschutz zu.

Neben ihrer besonderen Eignung hinsichtlich des Naturgenusses und für den Arten- und Biotopschutz tragen die genannten Landschaftselemente, insbesondere die Waldflächen, zur Anreicherung und zum Schutz des empfindlichen Grundwasserkörpers bei.

b) die Bewahrung der Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen, kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere

- der trockenwarmen Standorte auf den flachgründigen Böden des Mittleren und Oberen Muschelkalkes mit ihren typischen Strukturelementen wie Steinriegeln und Trockenmauern, ihren standorttypischen wärmebedürftigen und Trockenheit ertragenden Pflanzengemeinschaften, ihren Streuobstbeständen, Hecken und Feldgehölzen,
 - der Lößlehmstandorte mit ihrer charakteristischen landwirtschaftlichen Nutzung und der weg- und gewässerbegleitenden Gehölz- und Saumstrukturen, Feldgehölzen und Hecken,
 - der abwechslungsreichen Feld- und Waldgrenze mit ihren stufig aufgebauten Waldtrüfen, besonders im Bereich des Hohbergwaldes,
 - der Waldflächen mit ihren Wasser-, Erholungs- und Immissionsschutzfunktionen.
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß
- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Erlebbarkeit der Katharinentaler Senke als einer der größten abflußlosen Verkarstungsgebiete Deutschlands nicht beeinträchtigt wird,
 - die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Wasser-, Immissions- und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

2. Mittelsberg

Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung des charakteristischen Waldbildes in seiner Schönheit und Eigenart. Prägendes Gestaltelement ist der ehemals als Mittelwald genutzte Laubwaldbestand auf dem Südhang des Malschbachtals mit seinem charakteristischen Standortmosaik aus Oberem Muschelkalk und Gehängeschutt, damit verbundene seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie die Überreste eines römischen Gutshofes. Der Wald erfüllt wichtige Funktionen als Erholungsschwerpunkt und Wasserschutzwald.
- b) die Bewahrung der strukturreichen Waldgrenze zur Feldflur, besonders zu den Gewannen Herzensgrund und Köhl.
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Grundwasserschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

3. Kleiner Mittelsberg

Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung des charakteristischen Waldbildes in seiner Schönheit und Eigenart. Prägendes Gestaltelement ist der ehemals als Mittelwald genutzte Laubwaldbestand auf dem Südhang des Malschbachtals auf Gehängeschutt mit Kalksteinen des Hauptmuschelkalkes und dazu gehörenden seltenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Der Wald erfüllt wichtige Funktionen als Erholungs- und Wasserschutzwald;
- b) die Bewahrung der abwechslungsreichen Waldgrenze zur Feldflur, besonders zum Gewinn Köhl;
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß
- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Grundwasserschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

4. Kaltenberg

Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung des charakteristischen Waldbildes in seiner Schönheit und Eigenart. Prägendes Gestaltelement ist der ehemals als Mittelwald genutzte Laubwaldbestand auf dem Nordhang des Malschbachtals mit seinem charakteristischen Standortmosaik aus Mittlerem Muschelkalk und Gehängeschutt und den daran gebundenen seltenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Der Wald erfüllt wichtige Funktionen als Erholungs- und Wasserschutzwald.
- b) die Bewahrung der strukturreichen Waldgrenze zur Feldflur, besonders zu den Gewannen Vor dem Kaltenberg, Hinter dem Kaltenberg und Schelmenäcker.
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß
 - die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Grundwasserschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

5. Wallberg

Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung und Sicherung des Wallberges und seiner direkten Umgebung als Mahnmahl für die Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges, als Aussichtspunkt und als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.
Das Landschaftsbild wird durch die einprägsam landschaftsarchitektonisch gestaltete Kuppe des Trümmerberges mit seinem Erosionsschutzwald und seinen Ruderalfluren dominiert. Die Aufschüttung wurde nach dem Zweiten Weltkrieg sowohl in ehemaligen Steinbrüchen als auch auf dem First der steil aus dem Enztal aufsteigenden Hauptmuschelkalk-Schichtstufe vorgenommen und ist daher aus vielen Teilen des Stadtgebietes als markante "Stadtkrone" zu sehen. An der südlich exportierten Schichtstufenstirn sind die natürlichen Standortverhältnisse erhalten geblieben. Diese trockenwarmen Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope für einen Biotopverbund im nördlichen Stadtgebiet unersetzlich.
- b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden Gestaltelemente, insbesondere
 - des künstlich gestalteten Trümmerberges, der neben der Mahnmalfunktion auch als Aussichtspunkt und Erholungsschwerpunkt sowie als ökologischer Ausgleichsraum für die heimische Pflanzen- und wildlebende Tierwelt wichtige Aufgaben erfüllt,
 - der Sukzessionswälder und der Ruderalfluren im Bereich der ehemaligen Steinbrüche als wichtige Ausgleichsräume,
 - des für die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die Landeskunde bedeutsamen erdgeschichtlichen Aufschlusses,
 - der naturnahen Hecken, Gebüsche und wärmeliebenden Pflanzengemeinschaften auf den flachgründigen Muschelkalkstandorten als Lebensräume für eine Vielzahl landschaftstypischer und seltener Tierarten.
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß
 - der Mahnmalcharakter nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die positiven Auswirkungen des Kaltluftabflusses nicht beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

6. Wartberg

Der Ausschnitt grenzt an den Ausschnitt Nr. 16 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesem eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung des Wartberges in seiner Schönheit und Eigenart und in seiner Gesamtheit als der Stadtbild prägende Landschaftsraum an der Grenze zwischen den Naturräumen Bauschlotter Platte und Pforzheimer Enztal.

Das Landschaftsbild auf der Grenze zwischen den Naturräumen Pforzheimer Enztal und Bauschlotter Platte wird im wesentlichen von der steil aus dem nördlichen Stadtgebiet anfragenden Trochitenkalk-Schichtstufenstirn geprägt. Der untere, flacher geneigte Teil der Stirn besteht aus den weniger widerstandsfähigen Gesteinen des Mittleren Muschelkalkes bzw. aus Gehängeschutt. Die historische Parkanlage mit ihrem naturnahen Kiefernwald auf dem Schichtstufentrauf betont den Wechsel des Landschaftsraumes in charakteristischer Weise und ist aus vielen Teilen des Stadtgebietes hervorragend einzusehen.

Die naturnahe Gestaltung der Parkanlage und deren extensive Pflege ermöglicht einer Vielzahl naturraumtypischer Pflanzen und wildlebender Tiere ein Überleben in direkter Siedlungsnähe. Die trockenwarmen Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope für einen Biotopverbund im nördlichen Stadtgebiet unersetzlich. Neben ihrer besonderen Eignung hinsichtlich des Naturgenusses und des Arten- und Biotopschutzes tragen die genannten Landschaftselemente, insbesondere die Waldflächen, zur Anreicherung und zum Schutz des empfindlichen Grundwasserkörpers bei. Die auf den Freiflächen bei austauscharmen Wetterlagen entstehende Kaltluft trägt zur Durchlüftung der hangabwärts angrenzenden Siedlungsbereiche bei.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, aus natürlicher Landschaftsgestalt und historischer Parkanlage hervorgegangenen Gestaltelemente, insbesondere

- der eindrucksvollen Schichtstufenstirn als charakteristischem Merkmal für den Landschaftswechsel im Norden der Stadt,
- der naturnahen Gebüsch- und Waldgesellschaften sowie der extensiven Mähwiesen als Lebensraum naturraumtypischer Pflanzen und freilebender Tiere,
- der natürlichen trockenwarmen Standorte am südexponierten Hangbereich als wertvolle Trittsteinbiotope.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die positiven Auswirkungen des Kaltluftabflusses nicht beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Wasser und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

7. Hühnerbach - Tiefenbach

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung der Talräume und Streuobstgebiete westlich der Gartenstadt Arlinger in ihrer Schönheit und Eigenart und in ihrer Gesamtheit als typischer Landschaftsraum des wärmebegünstigten Pforzheimer Enztales.

Das Bild dieser Landschaft wird durch die Muldentäler des Hühnerbaches - im Volksmund auch Gänsebächle genannt - und des Tiefenbaches geprägt, die aufgrund ihrer Entwässerungsrichtung zum Neckar bedeutend weniger Erosionsleistung aufweisen als die dem Rheintal zufließenden tiefer eingeschnittenen Gewässer des Pfinzgaues. An den Talflanken treten die widerstandsfähigeren Kalksteine des Unteren Muschelkalkes als charakteristische Geländeabsätze in Erscheinung.

Aufgrund der geologisch - bodenkundlichen Voraussetzungen finden sich in diesen Landschaftsausschnitten gegensätzlichste Standortverhältnisse auf engstem Raum und durch die extensive Nutzung damit verbunden eine Vielzahl landschaftstypischer Pflanzengemeinschaften und wildlebender Tiere. Ausgedehnte, zum Teil sehr alte Streuobstbestände vervollkommen das reizvolle Landschaftsbild. Sowohl die trockenwarmen als auch die wechselfeuchten Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope für einen Biotopverbund im nördlichen und südlichen Stadtgebiet unerlässlich.

Die Streuobstwiesen, die Talräume und das Lachenwädele erfüllen wichtige Funktionen für die siedlungsbezogene Naherholung und tragen durch ihre Kaltluftproduktion und Staubfilterung zum klimatischen Ausgleich bei austauscharmen Wetterlagen bei;

b) die Bewahrung der Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden aus der natürlichen Geländestruktur und der historisch gewachsenen Bodennutzung hervorgegangenen Gestaltelemente, insbesondere

- der durch Geländeabsätze und Vielfalt der Standortverhältnisse vielgestaltigen Hangwiesen mit ihrer typischen Vegetation, hauptsächlich wechselfeuchte Glatthaferwiesen, Trespenwiesen und als Besonderheit wechselfeuchte Salbei-Glatthaferwiesen, die seltenen Tierarten Lebensraum bieten,
- der ausgedehnten, alten Streuobstbestände,
- der artenreichen Hecken und Feldgehölze im Tiefenbachtal,
- der abwechslungsreichen Feldflur und Waldgrenze im Gewann Lachenwädele.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich einer Förderung der positiven klimatischen Einflüsse und des Bodenschutzes gesichert werden kann.

8. / 9. Klingklamm, Buckenberg und Kanzlerwald

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 10, 14 und 16 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Landschaft im Bereich der Nordabdachung der Enz-Nagold-Platte in ihrer Schönheit und Eigenart und in ihrer Gesamtheit als typischen Landschaftsraum der Schwarzwald-Randplatten auf der einprägsamen Landschaftsgrenze zum Pforzheimer Enztal und zum Kraichgau zu erhalten.

Der Raum auf der Nordabdachung der Schwarzwaldrandplatten zeigt durch die tief zum Enztal in den Buntsandstein eingeschnittenen Kerbtäler von Klingklamm, Buckenbergklamm, Schulerwaldklamm, Kanzlerklamm und Schindersklamm mit den dazwischen liegenden strukturreichen Riegeln ein vielgestaltiges, das Stadtbild weithin prägendes Landschaftsbild. Die Waldflächen erfüllen als Wasserschutzwald, als Erholungswald (Stufe 2) mit dem Naherholungsschwerpunkt der Römischen Ruinen und als Immissionsschutzwald (nördlich des Heuweges) für den Siedlungsraum wichtige Funktionen.

Die freie Feldflur trägt wesentlich zur Versorgung der Innenstadt mit Frischluft bei. Die Kerbtäler sammeln den Luftstrom und wirken als Ventilationsbahnen. Insbesondere die Gehölzbestände, die natürlichen Kerbtäler und die vernähten Waldflächen bieten einer Vielzahl zum Teil bedrohter Tier-

und Pflanzenarten einen hervorragenden Lebensraum. Die nassen und wechselfeuchten Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope im nördlichen Stadtgebiet unersetzlich.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die natürliche Landschaftsstruktur vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere

- der natürlichen Kerbtäler,
- der freien Feldflur mit ihren Landschaftsbild prägenden Gehölzgruppen,
- der geschlossenen Waldfläche in ihrer Erholungs-, Wasserschutz- und Immissionsschutzfunktion,
- der abwechslungsreichen Waldgrenze, besonders im Bereich Schafwiesen und Buckenberg sowie zu den Sukzessionswäldern an der Talflanke zum Enztal,
- der natürlichen und naturnahen Lebensräume - neben den Kerbtälern besonders der Gebüsche, Hecken, Trockenmauern, Hohlwege, Streuobstbestände, Feuchtwälder und der geschlossenen Waldbestände der zur Hochfläche aufsteigenden Talflanke des Enztales - als schutzbedürftige Lebensstätten für wildwachsende Pflanzen- und freilebende Tierarten.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die positiven Auswirkungen der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses nicht beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich Boden-, Wasser- und Immissionsschutz nachhaltig gesichert werden kann.

10. Fürstteich

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 8, 9, 14 und 16 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung des charakteristischen Waldbildes in seiner Schönheit und Eigenart und in seiner Gesamtheit als typischer Landschaftsraum auf der Grenze der Naturräume Schwarzwaldrandplatten (Enz-Nagold-Platten) und Neckarbecken (Östlicher Hagenschieß).

Prägende Gestaltelemente sind das Kerbtal der Mäueracklinge mit dem Zulauf des Trudelgrabens und die Wälder auf einem vielfältigen Standortmosaik, das von Böden des Unteren Muschelkalkes und Oberen Buntsandsteines bis hin zu Lößlehm überdeckten Standorten reicht.

Die Flächen erfüllen als Wasserschutz- und Erholungswald (Stufe 2) wichtige Funktionen für den Siedlungsbereich.

b) die Bewahrung der abwechslungsreichen Waldgrenze zur offenen Feldflur, besonders zu den Gewannen Bei der Schanz, Fürstteich und Lindengefäll.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich Wasser- und Bodenschutz nachhaltig gesichert werden kann.

11. Nagoldtal

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 14, 17 und 18 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung des Nagoldtales in seiner Schönheit und Eigenart und in seiner Gesamtheit als typisches Kerbsohlental im Landschaftsraum der Enz-Nagold-Platten.

Der Landschaftsraum wird durch das tief in den Oberen und Mittleren Buntsandstein eingeschnittene Kerbsohlental der Nagold bestimmt. Die Nagold stellt sich noch in weiten Strecken als naturnaher oder naturnah verbauter Flußlauf mit strömendem Wasser, wechselnd sandig-schlotteriger Sohle mit Inseln, natürlichen Prall- und Gleithängen und dynamischer Uferlinie dar. Wertbestimmende Gesichtspunkte sind die naturnahe Ausbildung der Pflanzengesellschaften und des gesamten Biotopkomplexes mit einer ausgeprägten, landschaftstypischen Zonation, das daraus resultierende für den Nordschwarzwald charakteristische Landschaftsbild des Nagoldtales sowie seiner -ökologischen Ausgleichsfunktion, welche bis in den Siedlungsbereich der Stadt hineinreicht. Die nassen und wechselfeuchten Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich. Sie bieten zahlreichen seltenen, naturraumtypischen Tierarten einen ausgezeichneten Lebensraum.

Die Waldflächen an den Talflanken erfüllen wichtige Funktionen als Bodenschutzwald. Neben ihrer besonderen Eignung hinsichtlich des Naturgenusses und des vorhandenen Arten- und Biotopschutzpotentials tragen die genannten Landschaftselemente zur Anreicherung und zum Schutz des empfindlichen Grundwasserkörpers bei.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, geologisch-morphologisch bedingten und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere

- des naturnahen Flußlaufes der Nagold einschließlich der dynamischen Uferlinie und der natürlichen Retentionsflächen mit ihren Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und -brachen,
- der natürlichen nassen und wechselfeuchten Standortverhältnisse im Auebereich,
- der natürlichen Gebüschsukzessionen im Auebereich,
- der Waldflächen und Blockhalden an den steilen Talflanken,
- der abwechslungsreichen Grenzstrukturen zwischen Fließgewässer, Uferlinie, Wiesen, Brachen und natürlichen Sukzessionsgebüsch im Auebereich einerseits und den Waldflächen an den Talflanken andererseits.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die positiven Auswirkungen der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses nicht beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

12. Hämmerlesberg

Der Ausschnitt grenzt an den Ausschnitt Nr. 18 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesem eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) Die Erhaltung des Hämmerlesberges in seiner Schönheit und Eigenart als typischer Umlaufberg der Nagold im Naturraum Nordschwarzwald.

Der Hämmerlesberg ragt im Bereich Dillstein steil aus dem Nagoldtal empor. Der Umlaufberg hat durch seine besondere Topographie die Siedlungsentwicklung des ehemaligen Straßendorfes wesentlich beeinflusst und bestimmt bis heute das Landschaftsbild in diesem Bereich. Die Vorkommen tertiärer Schotterterrassen auf der Verebnungsfläche weisen auf einen ehemals gestreckten Verlauf der Nagold hin. Die weniger steilen Hänge und die Verebnungsfläche auf der Kuppe des Hämmlersberges werden traditionell als Gärten genutzt. Der Landschaftsraum ist von besonderer Bedeutung für

die Naherholung im Siedlungsbereich Dillweißenstein. Hier finden sich außerdem noch zahlreiche für die heimische Tier- und Pflanzenwelt bedeutsame Biotopstrukturen, wie zum Beispiel Trockenmauern und Hecken. Die Waldflächen erfüllen wichtige Funktionen als Klimaschutz- und Bodenschutzwälder.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, geologisch-morphologisch bedingten und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere:

- des Umlaufberges in seiner Gesamtheit,
- der abwechslungsreichen Waldränder besonders im Bereich Bürgried, Großenried und Dillsteiner Halden,
- der bedeutsamen Biotopstrukturen, zum Beispiel Trockenmauern und Hecken,
- der Waldflächen mit ihren Boden- und Klimaschutzfunktionen.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- das als landschaftsgeschichtliches Zeugnis charakteristische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- die durch eine harmonische Vielfalt bedingte Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich einer Förderung der positiven klimatischen Einflüsse sowie des Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

13. Felsenwäldle

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung von Resten des ehemaligen Umlaufberges der Nagold mit seinen offenen Felsbildungen und dem charakteristischen Waldbild in seiner Schönheit und Eigenart. Prägende Gestaltelemente sind die offenen Felsbildungen am ehemaligen Prallhang der Nagold und der dem Bodenschutz dienende Waldbestand.

b) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- das als landschaftsgeschichtliches Zeugnis charakteristische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich des Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

14. Würmtal mit angrenzenden Gebieten

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 8, 9, 10, 11, 15 und 18 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung eines für die Nordabdachung des Nordschwarzwaldes typischen Landschaftsausschnittes in seiner Schönheit und besonderen Eigenart mit zahlreichen markanten Gestaltelementen der Naturräume Enz-Nagold-Platte und Östlicher Hagenschieß.

Das gesamte Schutzgebiet setzt sich aus verschiedenen Landschaftsteilen zusammen:

- dem Würmtal, an dessen Sohle die Würm noch in weiten Strecken als naturnaher oder naturnah verbauter Flußlauf mit strömendem Wasser, wechselnd sandig-lehmig-schotteriger Sohle mit Inseln, natürlichen Prall- und Gleithängen und dynamischer Uferlinie

fließt. Wertbestimmende Gesichtspunkte sind die naturnahe Ausbildung der Pflanzengesellschaften und des gesamten Biotopkomplexes mit einer ausgeprägten, landschaftstypischen Zonation, das daraus resultierende für den Nordschwarzwald charakteristische Landschaftsbild des Würmtales sowie seiner ökologischen Ausgleichsfunktion, welche bis in den Siedlungsbereich der Stadt hineinreicht. Die nassen und wechselfeuchten Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich und ermöglichen das Vorkommen einer Vielzahl, zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten.

Morphologisch gesehen handelt es sich um ein für den Nordschwarzwald typisches Kerbsohlental, welches sich tief in den Mittleren Buntsandstein eingeschnitten hat. Die Besonderheit im Verlauf der Würm ergibt sich aus der Tatsache, daß sie im Schönbuch bei Hildrizhausen entspringend zunächst durch das Muschelkalkgebiet der Gäulandschaften fließt und erst bei Mühlhausen in das Buntsandsteingebiet eintritt und damit ein atypisches Flußgebiet mit immer enger werdendem Talquerschnitt und steigendem Gefälle darstellt. Auf das Einzugsgebiet der Gäulandschaften weisen auch die Aueablagerungen mit ihrem großen Lehmanteil hin.

Das Würmtal mit seinem ausgeprägten Bergwindssystem trägt als Ventilationsbahn wesentlich zur Frischluftversorgung der Pforzheimer Innenstadt bei. Zusätzlich zu den natürlichen Gestaltelementen zeichnet sich das Würmtal durch zahlreiche kulturhistorische Zeugnisse aus. Neben den Kanalzuleitungen für die ehemaligen bzw. noch bestehenden Hammer- und Sägewerke bzw. Mühlen, wird der Flußlauf durch zahlreiche Wehre und ehemalige Schwellstuben gegliedert, die auf eine ehemalige Nutzung des Flusses zur Scheitholzflößerei hinweisen. Darüber hinaus finden sich an vielen Stellen noch Reste ehemaliger Bewässerungssysteme zur Wiesenwässerung,

- dem Erzkopf mit seiner steil aus dem Würm- und Nagoldtal aufsteigenden Talflanke und seinem das Stadtbild in weiten Teilen prägenden Waldbild. Neben dem Bodenschutz erfüllt der Wald wichtige Funktionen für die Nah- und Fernerholung - Erholungswald Stufe 1, Beginn der Hauptwanderwege durch den Schwarzwald. Insbesondere die naturnahen Waldgesellschaften und der natürliche Verlauf der Erz- und Jettenbrunnenklinge sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt als wichtige Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich,

- den landschaftsprägenden Streuobstbeständen und Berg-Glatthaferwiesen auf der Rodungsinsel des Waldhufendorfes Würm. Neben ihrer besonderen Erholungsfunktion als Offenland innerhalb des großen Waldgebietes kommt ihnen aufgrund ihrer Strukturvielfalt und den großen Randflächeneffekten eine besondere Bedeutung für zahlreiche landschaftstypische Tier- und Pflanzenarten zu,

- dem östlich an das Würmtal angrenzenden, auf einem besonders vielfältigen Standortmosaik stockenden Hagenschießwald. Die Waldflächen mit ihren zahlreichen Erholungsschwerpunkten sind als notwendige Freiflächen im Verdichtungsraum Pforzheim erforderlich - Erholungswald Stufe 1 und 2. Die Waldflächen tragen zur Anreicherung und zum Schutz des empfindlichen Grundwasserkörpers im klüftigen Buntsandstein bei. An den steilen Talflanken zum Würmtal schützt die Gehölzbestockung die meist flachgründigen Böden vor Erosion.

Das vielfältige Standortmosaik und der zum Teil alte Baumbestand mit seinem naturnahen Aufbau in den Schon- und Bannwäldern ermöglicht einer Vielzahl besonderer Pflanzengesellschaften und seltener, schutzbedürftiger Tierarten ein Überleben. Insbesondere die abflußträgen, wechselfeuchten und vernässenden Waldstandorte, die natürlichen Kerbtäler von Lettenbachklinge, Drehklinge, Immelsklinge sowie die nassen und wechselfeuchten Standorte im Kirnbachtal mit seinen westlichen Zuflüssen sind aufgrund ihrer natürlichen Strukturvielfalt als Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich,

- der Rodungsinsel des Hofgutes Hagenschieß, mit dem Oberlauf der Mäuerackklinge und dem Trudelgraben. Die Freiflächen tragen über die Ventilationsbahn der Mäuerackklinge in erheblichen Maße zum Flurwindsystem des unteren Enztales und damit zur Frischluftversorgung der Pforzheimer Oststadt bei.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, morphologisch und standörtlich vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere

- des Kerbsohlentales der Würm mit seinem landschaftstypischen Charakter,

- des naturnahen Flußlaufes der Würm und ihrer Zuflüsse einschließlich der dynamischen Uferlinie mit den natürlichen Retentionsflächen und den daran gebundenen naturraumtypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften,

- der zahlreichen natürlichen Abflußgerinne und den daran gebundenen naturraumtypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf der Hochfläche des Hagenschießwaldes,

- der wechselfeuchten bis nassen Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt,

- der Waldflächen an den Talflanken des Würmtales und auf der Hochfläche des Hagenschießwaldes mit ihren vielfältigen, im Verdichtungsraum besonders notwendigen Wasser-, Erholungs-, Biotop- und Bodenschutzfunktionen,

.

- der offenen Feldflur mit ihren landschaftstypischen Gehölzstrukturen - Streuobstwiesen, Hecken und Gebüsche, bachbegleitende Galeriewälder - auf den Rodungsinseln und offenen Wiesentälern,
 - der abwechslungsreichen Grenzstrukturen zwischen Fließgewässer, Uferlinie, Wiesen, Brachen und natürlichen Sukzessionsgebüsch im Auebereich der Würm sowie zwischen den Waldflächen an den Talflanken und auf der Hochfläche des Hagenschießwaldes und den landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Rodungsinseln und den offenen Wiesentälern,
 - der landschaftsgeschichtlichen Dokumente.
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß
- die aufgrund der harmonischen Vielfalt vorhandene Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die positiven Auswirkungen der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses nicht beeinträchtigt werden,
 - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes hinsichtlich Boden- und Wasserschutz nachhaltig gesichert werden kann.

15. Hohenwart

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 14 und 18 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung der Flächen in ihrer Schönheit und Eigenart und in ihrer Gesamtheit als typischer Landschaftsraum einer Rodungsinsel auf der Buntsandsteinhochfläche im Landschaftsraum der Enz-Nagold-Platten.

Das Landschaftsbild der Rodungsinsel wird durch die Waldflächen auf der einen und die offene Feldflur des Waldhufendorfes Hohenwart mit den zum Teil gut ausgeprägten Waldrändern, Streuobstbeständen, mageren Wiesengesellschaften und Feuchtgebietskomplexen auf der anderen Seite geprägt. Die Erholungsfunktion des Waldes - Erholungswald Stufe 1 und 2 - wird durch die offene Rodungsinsel mit ihren Waldrandeffekten wesentlich unterstützt. Besonders die Biotopkomplexe auf den feuchten und wechselfeuchten Standorten bieten Lebensraum für zahlreiche, zum Teil bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten und sind aufgrund ihrer natürlichen Strukturvielfalt als Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich. Die Streuobstbestände tragen wesentlich zum einprägsamen, harmonischen Landschaftsbild bei.

- b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die Standortverhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere
- der Rodungsinsel mit ihrer charakteristischen Ortsbildeingrünung,
 - der natürlichen Standortverhältnisse, besonders der wechselfeuchten und nassen Standorte als Lebensräume zahlreicher, zum Teil bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
 - einer an die besonderen Standortverhältnisse angepaßten Landnutzung,
 - der abwechslungsreichen Grenzstrukturen zwischen Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß
- die aufgrund der harmonischen Vielfalt vorhandene Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 - die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes im Sinne des Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

16. Eutingen

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 1, 6, 8, 9 und 10 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung der Flächen nördlich der Enzaue in ihrer Schönheit und Eigenart und in ihrer Gesamtheit als typische Landschaftsräume der wärmebegünstigten Kraichgauuntereinheiten des Pforzheimer Enztales und der Bauschlotter Platte sowie südlich der Enz als charakteristischer Landschaftsraum auf der Grenze zwischen Pforzheimer Enztal, Enz-Nagold-Platten und Östlichem Hagenschieß.

Der nördliche Teilbereich des Schutzgebietes stellt einen typischen Landschaftsausschnitt des Naturraumes Bauschlotter Platte dar. Die Muldentäler von Renn- und Igelsbach wurden durch die nur periodisch wasserführenden Fließgewässer ausgeformt. An den Flanken der Täler gedeihen auf flachgründigen Muschelkalk-Böden typische Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte. Auf der Verebnung der Muschelkalkhochfläche wird das vielfältige Standortmosaik durch ein abwechslungsreiches Nutzungsgefüge aus Äckern, Grünland verschiedenster Trophiestufen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen nachgezeichnet. Die trockenwarmen Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope für einen Biotopverbund im nördlichen Stadtgebiet unersetzlich. Das Rennbachtal und die nördlich angrenzenden Bereiche tragen zur Frischluftversorgung des Ortsteiles Eutingen bei. Das Landschaftsbild des südlichen Teilbereiches wird durch das weite Kastental der Enz und die südlich angrenzenden Waldflächen auf den Buntsandstein-Standorten geprägt. Kleinflächige Inseln, an denen der Untere Muschelkalk ansteht, weisen den Raum als typisches Grenzgebiet zum Neckarbecken aus. Das Kerbtal der Mäuerachkinge zeigt in bezeichnender Weise den Übergang zum Landschaftsraum der Enz-Nagold-Platten mit seinen tief in den Buntsandstein eingeschnittenen Kerbtälern (siehe Teilgebiet 8 und 9). Die Waldflächen tragen zur Anreicherung und zum Schutz des empfindlichen Grundwasserkörpers bei. Weiterhin erfüllt der Wald wichtige Funktionen als Erholungswald (Stufe 1 und 2). Die wechselfeuchten Bereiche im ehemaligen Steinbruchgelände sind als Trittsteinbiotope für das südliche Stadtgebiet unersetzlich.

b) die Bewahrung der die Vielfalt dieser Landschaften prägenden, geologisch-standörtlich bedingten und historisch gewachsenen Gestaltelementen, insbesondere

- der trockenwarmen Standorte des Mittleren und Oberen Muschelkalkes mit ihrer typischen Vegetation, ihren Streuobst- und Gehölzbeständen,
- der Lößlehmstandorte mit ihrer charakteristischen landwirtschaftlichen Nutzung und der weg- und gewässerbegleitenden Gehölz- und Saumstrukturen,
- der abwechslungsreichen Feld- und Waldgrenze mit ihren gut strukturierten Waldtrüfen im Bereich des Stadtwalldistriktes Eichenlaub,
- der naturnahen Auestrukturen und Retentionsflächen im Enztal,
- der Waldflächen im südlichen Teil mit ihren Wasserschutz- und Erholungsfunktionen.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die aufgrund der harmonischen Vielfalt vorhandene Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Erlebbarkeit der Katharinentaler Senke als einer der größten abflußlosen Verkarstungsgebiete Deutschlands nicht beeinträchtigt wird,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes im Sinne der Förderung der positiven bioklimatischen Auswirkungen, des Boden- und des Wasserschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

17. Büchenbronn

Der Ausschnitt grenzt an den Ausschnitt Nr. 11 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesem eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung und Sicherung der Flächen in ihrer Gesamtheit und charakteristischen Ausprägung als repräsentativer Ausschnitt der Rodungsinsel des ehemaligen Waldhufendorfes Büchenbronn mit den natürlichen Entwässerungsrinnen des Pfatschbach- und des Beutbachtals im Naturraum der Enz-Nagold-Platten.

Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch die ausgedehnten Wälder auf der Buntsandsteinhochfläche und den Talflanken zur Enz und Nagold und zum Pfatsch- und Beutbach mit ihren wichtigen Boden- und Wasserschutz- bzw. Erholungsfunktionen, die noch im Landschaftsbild erkennbare Waldhufenflur mit ihren historisch gewachsenen Geländestrukturen und Landnutzungsformen, die auf missigen Böden über die Gemarkung verstreut liegenden Quell- und Feuchtgebietskomplexe sowie die tief in den Buntsandstein eingeschnittenen Täler von Enz, Pfatsch- und Beutbach geprägt.

Streuobstwiesen, Hecken, Magerrasen auf Böschungen und Feuchtgebietskomplexe bilden in diesem Landschaftsraum die wertvollsten Lebensraumkomplexe für seltene Pflanzengemeinschaften und seltene Tierarten. Die nassen bis wechselfeuchten Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich. Die Streuobstwiesen im Wacholder tragen wesentlich zur Frischluftversorgung des Ortsteiles Sonnenhof bei. Die Pfatschbachklamm führt als Ventilationsbahn dem Bergwindssystem des Enztals einen wesentlichen Anteil Frischluft zu und trägt damit auch zur Frischluftversorgung der westlichen Stadtbereiche bei.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere

- der ausgedehnten Waldbestände mit ihren vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen hinsichtlich Wasser- und Bodenschutz und stadtnaher Erholung,
- der abwechslungsreichen, teilweise strukturreichen Feld- und Waldgrenze,
- der natürlichen Taleinschnitte von Beut- und Pfatschbach mit ihren im Einzugsgebiet liegenden Quellfluren, Hochstaudenbeständen und Feuchtgebietskomplexen,
- der übrigen geologisch bedingten Feuchtgebietskomplexe mit ihrer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt,
- der zum Teil ausgedehnten und alten Streuobstbestände mit ihren landschaftstypischen aus der Egertwirtschaft entstandenen Grünlandgesellschaften der Berg-Glatthaferwiesen und der damit verbundenen vielfältigen Tierwelt,
- der wegbegleitenden Böschungsabsätze mit ihren Magerrasen und Hecken.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die aufgrund der harmonischen Vielfalt vorhandene Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes im Sinne der Förderung der positiven bioklimatischen Auswirkungen von Kaltluftproduktion und -abfluß, des Wasser- und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

18. Huchenfeld

Der Ausschnitt grenzt an die Ausschnitte Nr. 11, 12, 14 und 15 des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim und bildet mit diesen eine harmonische Einheit.

Schutzzweck ist:

a) die Erhaltung und Sicherung der Flächen in ihrer Gesamtheit und charakteristischen Ausprägung als repräsentativer Ausschnitt der Rodungsinsel des Ortsteiles Huchenfeld mit den natürlichen Entwässerungsrinnen zum Nagold- und Würmtal im Naturraum der Enz-Nagold-Platte.

Prägende Merkmale dieser Landschaft sind die ausgedehnten Wälder auf der Buntsandsteinhochfläche und den Talflanken zur Nagold mit ihren wichtigen Boden- und Wasserschutz- bzw. Erholungsfunktionen, strukturreiche Waldrandsituationen, landschaftsbildprägende Streuobstwiesenkomplexe, die an Schichtquellbereichen entstandenen Feuchtgebietskomplexe und die zum Teil tief in den Buntsandstein eingeschnittenen Kerbtäler von Gaiers-, Leuters, Jettenbrunnen- und Erzklinge.

Streuobstwiesen, Hecken und Feuchtgebietskomplexe bilden in diesem Landschaftsraum die wertvollsten Lebensraumkomplexe für seltene Pflanzengemeinschaften und seltene Tierarten. Die nassen bis wechselfeuchten Standorte mit ihrer natürlichen Strukturvielfalt sind als Trittsteinbiotope im südlichen Stadtgebiet unersetzlich.

Erzklinge und Jettenbrunnenldinge tragen mit Teilen ihres Einzugsgebietes zum Bergwindssystem des Würmtales und damit zur Frischluftversorgung der Pforzheimer Innenstadt bei.

b) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen und kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere

- der ausgedehnten Waldbestände mit ihren vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen hinsichtlich Wasser- und Bodenschutz und stadtnaher Erholung,
- der abwechslungsreichen Feld- und Waldgrenze,
- der natürlichen Taleinschnitte von Gaiers-, Leuters-, Jettenbrunnen- und Erzklinge mit ihren teilweise im Einzugsgebiet liegenden Quellfluren, Hochstaudenbeständen und Feuchtgebietskomplexen,
- der übrigen geologisch bedingten Feuchtgebietskomplexe mit ihrer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt, der landschaftsprägenden Streuobstbestände mit ihren typischen aus der Egertwirtschaft entstandenen Grünlandgesellschaften der Berg-Glatthaferwiesen sowie der Hecken und der damit verbundenen vielfältigen Tierwelt.

c) den Landschaftscharakter des Schutzgebietes so zu erhalten und zu entwickeln, daß

- die aufgrund der harmonischen Vielfalt vorhandene Erholungseignung und das typische Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes im Sinne der Förderung der positiven bioklimatischen Auswirkungen von Kaltluftproduktion und -abfluß, des Wasser- und Bodenschutzes nachhaltig gesichert werden kann.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen (z.B. Geschirrhütten); das gleiche gilt für der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder anderen Einfriedungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;

3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie Aufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Bodenbestandteilen einschließlich der Erweiterung bereits bestehender Abbaustätten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
5. die Gewinnung von Steinen aus den Felsenmeeren und den im Nagold- und Würmtal verstreut liegenden Felsengruppen;
6. Veränderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen oder anderen Verkehrswegen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich wesentlicher Änderungen (Zwischenausbau), auch soweit sie keiner straßen- oder wegerechtlichen Entscheidung bedürfen;
8. Anlage oder Veränderung von Plätzen (Zelt-, Abstell- oder Lagerplätze u. ä.), soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
9. außerhalb der zugelassenen Plätze auch das nur vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- und Verkaufswagen, selbst wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung fließender oder stehender Gewässer sowie die Einleitung von Abwässern in solche, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Entscheidung bedürfen;
11. Ablagerung oder auch kurzfristige Lagerung, von Abfällen, Müll, Erd- und Gesteinsaushub, Schutt, Unrat, Autowracks oder ähnlichen Gegenständen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen, Felsen oder ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen; landschaftsprägenden Charakter haben insbesondere die Bäume und Sträucher etwa 100 m oberhalb und 50 m unterhalb der Würmbrücke am Kupferhammer sowie der Bewuchs in der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 genannten Klamm;
15. Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen;
16. Kahlschläge von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung der im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, angenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der in § 2 Abs. 3 Satz 5 genannten Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über den Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Pforzheim vom 29.01.1975 außer Kraft.

Pforzheim, den 12. Dezember 1994

Bürgermeisteramt Pforzheim
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Joachim Becker
Oberbürgermeister

Änderung:

Durch VO vom 17.08.1995 (NSG 2.189 und LSG 2.9.3 „Unteres Würmtal“) Fläche um 67 ha verkleinert.(VO s.u.)

3 Unteres Würmtal

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Unteres Würmtal« (Stadt Pforzheim, Gemarkung Huchenfeld und Würm, Gemeinde Neuhausen, Gemarkung Hamberg, Enzkreis) vom 17. August 1995 (GBl. v. 22.09.1995, S. 677).

- A u s z u g -

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften
§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim und der Gemeinde Neuhausen werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Unteres Würmtal«.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 161 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet rund 155 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 6 ha.

(2) Es umfaßt entlang des Unterlaufes der Würm im wesentlichen folgende Gewanne
- auf Pforzheimer Gemarkung ganz oder teilweise: Kupferhammer, Seewiesen, Breiter Wasen, Kahlhardtswiese, Urseiwiese, Talmatzenwiesen, Glashof, Hausannenwiesen, Im Brünnele, Bildstättwiesen, Stegwiesen, Lansbach, Schreinersreut, Kohleile, Im Reutle, Runsenau, Kromauwiesen, Weiherwiese, Breitwiese, Mühlwiese, Langwiese, Waldwiese;

- auf Neuhausener Gemarkung: Kindelswiesen, Osterwiesen, Liebenecker Wiesen, Wehrwiesen und Hintere Simonswiesen;

sowie Teile der Hangwälder innerhalb folgender Forstdistrikte:

Staatswald Distrikt 1 (Hagenschieß) des Staatl. Forstamtes Pforzheim, Distrikt IV (Schönhälde) und V (Würmhalde) des Staatl. Forstamtes Huchenfeld sowie Stadtwald Distrikt 11 (Kahlhardt), Distrikt 111 (Hagenschieß), Distrikt XVIII (Gemeinschaftswald), Distrikt XIX (Täuschenwald), Distrikt XX (Bodenwald).

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 :25 000, drei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in 10 Detailkarten im Maßstab 1: 2 500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim und beim Bürgermeisteramt in Pforzheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsräume für das Naturschutzgebiet und seine Tierwelt, insbesondere durch Erhaltung der landschaftlichen und ökologischen Einheit des Würmtales in seiner kulturhistorisch geprägten Eigenart und Nutzung.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche und kulturhistorisch geprägte Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern; ausgenommen sind Einrichtungen der stillen Naherholung in den Gewannen »Breiter Wasen« und »Stegwiesen«;
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
10. Motorsport und motorgetriebene Flugmodelle zu betreiben;
11. Dauergrünland umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel zu verwenden;
13. Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 9
Zulässige Handlungen

- Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für
1. holzverarbeitende, holzbearbeitende und wasserkraftnutzende Betriebe, den Holzhandel und die Wohnnutzung mit der Maßgabe, daß die Grundstücksnutzung nicht wesentlich geändert wird;
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften
§ 10
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG von der höheren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
 2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
 3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt,

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
 - die Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim über das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim vom 12. Dezember 1994;
 - die Verordnung des Landratsamtes Enzkreis vom 15. September 1988 über das Landschaftsschutzgebiet »Neuhausen-Biet«;
 - die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Felsenmeer« vom 23. Januar 1978 (GBl. S. 135).

Karlsruhe, den 17. August 1995

Hämmerle